

Bankverbindung:

Merkur Bank München
IBAN: DE 70 7013 0800 0106 6215 97
BIC: GENODEF1M06

Fremdgeldkonto:

Merkur Bank München
IBAN: DE 73 7013 0800 0003 1022 70
BIC: GENODEF1M06

Umsatzsteuer-ID: DE261397496

Matthias Kilian

Rechtsanwalt

Kanzleinhaber, zugelassen bei der
Rechtsanwaltskammer Thüringen

Lars Lüthke

Angestellter Rechtsanwalt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Thüringen

Jena, 1. Juli 2021

Bitte stets angeben:
2260/21 MK01 mk

BWF Stiftung

Tragt der Staat die Schuld an Ihrem Schaden?

Erste Klage gegen den Staat rechtskräftig gewonnen: Sammelverfahren in Vorbereitung

Sehr geehrte

ich schreibe Ihnen im Auftrag meines Mandanten Herrn Hans-Jürgen Korn für den ich Einsicht in die Insolvenzakte genommen habe, um den Sachstand des Insolvenzverfahrens zu ermitteln. Dabei habe ich festgestellt, dass Sie ebenfalls wie mein Mandant Insolvenzgläubiger sind.

Mein Mandant hat mich deshalb gebeten Sie zu kontaktieren und Ihnen eine Interessenbündelung vorzuschlagen, um wenn möglich gemeinsam Ihre Ansprüche durchzusetzen, *ohne* dass Sie dafür Rechtsanwalt- und Gerichtskosten aufbringen zu müssen.

Denn derzeit wird von einer Prozessfinanzierungsgesellschaft ein **Sammelverfahren in Sachen BWF Stiftung gegen den Staat** vorbereitet, um die Aufklärung des Schadensfalles zu erreichen. Dies wurde durch einen maßgeblichen Rechtsprechungsdurchbruch ermöglicht.

Was ist der Hintergrund des Sammelverfahrens?

Haben Sie den aktuellen Skandal um den insolventen Zahlungsdienstleister WIRECARD verfolgt? Das ZDF berichtete unter dem Titel „Wie die BaFin einmal zwei Augen zudrückte“ über die **nachlässige Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**.

Ist auch der Schadensfall BWF Stiftung eine Folge staatlichen Versagens? Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat erst im Februar 2015 der BWF Stiftung die Geschäfte verboten! Warum erfolgte dieser schützende Eingriff nicht deutlich früher?

Denn bereits im Februar 2012 (also 3 Jahre zuvor!) soll die BaFin die Staatsanwaltschaft Berlin angeschrieben und auf die fragwürdigen Geschäfte der BWF-Stiftung bzw. deren Anlagemodelle aufmerksam gemacht haben.

Lagen also den Behörden im Fall der BWF Stiftung Informationen über fragwürdige Machenschaften der Verantwortlichen vor? Wurde trotzdem nicht rechtzeitig – also noch vor Ihrer Investition – eingegriffen? Wäre Ihr Schaden durch ein viel früheres Eingreifen des Staates ausgeblieben?

Bislang war offen, ob Anlegern ein Auskunftsanspruch gegen die BaFin zusteht, um durch Akteneinsicht prüfen zu können, ob die Schädigung durch den Staat oder Dritte verursacht wurde.

Ich hatte deshalb eine erste Musterklage in einem anderen Fallkomplex gegen die BaFin eingereicht, um diese Grundsatzfrage für die Anlegergemeinschaft zu klären. **Diese von mir gegen den Staat eingereichte Klage wurde nun rechtskräftig gewonnen (Az. VGH 6 A 1426/13).**

Was bedeutet dieser Erfolg gegen die BaFin für Sie?

Durch das erfolgreich abgeschlossene »Musterverfahren« ist nun der Weg für Sie und meinen Mandanten geebnet. Es ist geklärt, dass der erforderliche Anspruch gegen die BaFin besteht.

Dies ist für Sie von erheblicher Bedeutung. Denn nun kann auch im Fall BWF Stiftung ein solcher Anspruch gegen den Staat geltend gemacht und durchgesetzt werden. Im Anschluss kann so dann weiter geprüft werden, ob Ihnen durchsetzbare Schadenersatzansprüche zustehen.

Im Fall von WIRECARD wird z.B. ein staatliches Versagen angenommen, welches zur Schädigung der Anleger geführt hat. Bezüglich dieses Fallkomplexes werden bereits **Staatshaftungsklagen auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland** geführt. Der Vorwurf:

„Wirecard hat unkontrolliert Milliarden EURO an Anlegergeldern vernichtet. Das Ansehen des Finanzplatzes Deutschland hat in ungekanntem Ausmaß weltweit Schaden genommen. Konsequenzen müssen gezogen und Verantwortung übernommen werden“

so die Rechtsanwälte Dr. Schirp und Dr. Liebscher, Berlin, vgl. www.wirecard-staatshaftung.de. Die klare Forderung: Wenn der Staat Anleger schädigt, dann soll er auch dafür geradestehen!

Sammelverfahren im Fall BWF Stiftung in Vorbereitung – Ihr Gewinn – Ihre Vorteile

Dank des nun erzielten Rechtsprechungsdurchbruchs hat eine Prozessfinanzierungsgesellschaft den Anlegern ihre Unterstützung zugesichert und bereitet gerade ein Sammelverfahren im Fall BWF Stiftung gegen den Staat vor, dem Sie sich als Geschädigter anschließen können.

Mein Mandant würde sich freuen, wenn Sie Ihre Ansprüche mit seinen Ansprüchen in diesem Sammelverfahren bündeln würden, um auf diesem Weg die von der Prozessfinanzierungsgesellschaft geforderten Mindestteilnehmerzahl gemeinsam erreichen zu können.

Der Sammelverfahrensführer stellt die Auskunftsanträge und führt auch erforderliche Auskunfts-klagen in seinem eigenen Namen und auf seine eigenen Kosten gegen den Staat. Der Sammelverfahrensführer teilt dann mit den Teilnehmern alle Ergebnisse des Verfahrens.

Für die Eintragung in die Sammelverfahrensliste ist an die Prozessfinanzierungsgesellschaft einmalig eine Teilnahmegebühr in Höhe von 690,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten. Weitere Kosten gibt es für Sie für die Teilnahme an dem Sammelverfahren im Fall BWF Stiftung nicht.



Die Ersparnis und die Vorteile des Sammelverfahrens liegen für Sie auf der Hand: Denn die Mandantin, für die ich die erste (Einzel)Klage gegen die BaFin geführt habe, musste insgesamt noch über 6.000,00 € (!) Rechtsanwaltskosten (Gerichtskosten nicht mitgerechnet) verauslagern, um zu ihren Recht zu kommen! Diese Hürde müssen Sie nun nicht mehr nehmen.

Denn bei dem Sammelverfahren trägt die Prozessfinanzierungsgesellschaft alle anfallenden Rechtsanwalts-, Gerichts- oder staatlichen Verwaltungskosten. Zudem übernimmt die Prozessfinanzierungsgesellschaft auch das gesamte Prozessrisiko des Sammelverfahrens.

Im Anschluss an das Sammelverfahren erfolgt durch spezialisierte Rechtsanwälte der Prozessfinanzierungsgesellschaft die Prüfung, ob durchsetzbare Schadensersatzansprüche bestehen. Auch die Kosten hierfür übernimmt ebenfalls vollständig die Prozessfinanzierungsgesellschaft.

Sie erhalten als Teilnehmer des Sammelverfahrens das Prüfergebnis von der Prozessfinanzierungsgesellschaft, um das weitere Vorgehen mit dieser gemeinsam abstimmen zu können.

Die Prozessfinanzierungsgesellschaft hat mir bestätigt, dass sie im Anschluss an das erste Sammelverfahren bei einem positiven Prüfergebnis dazu bereit ist, ermittelte Schadensersatzansprüche gegen eine Erfolgsbeteiligung von 20% konsequent für Sie und die anderen Mitstreiter gebündelt in einem weiteren Sammelverfahren, welches sich dem ersten Sammelverfahren auf Auskunft dann anschließen würde, gerichtlich durchzusetzen.

Die Rechtsanwälte, die mit der Prüfung von der Prozessfinanzierungsgesellschaft beauftragt werden, sind noch nicht festgelegt worden. Mir wurde aber versichert, dass die Wahl auf spezialisierte Rechtsanwälte fallen wird, wie dies z.B. auf die Rechtsanwaltskollegen Dr. Schirp und Dr. Lieb-scher, Berlin zutrifft.

Eine qualifizierte Prüfung der Ansprüche ist unbedingt zu gewährleisten: Es bestehen hohe Hürden. Denn Staatshaftungsansprüche gegen die BaFin z.B. können im Regelfall gemäß § 4 Abs. 4 FinDAG ausgeschlossen, verjährt oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sein.

Die Akteneinsicht und anschließende Prüfung kann auch ergeben, dass keine durchsetzbaren Schadensersatzansprüche bestehen. Unnötige Verfahren und Kosten werden durch die sorgfältige Prüfung deshalb vermieden.

Die Auskunft bei den verschiedenen Behörden kann aber gerade auch Erkenntnisse über Behörden, die auf ein Fehlverhalten anderer Behörden als der BaFin oder anderer Dritter hinweisen. Diese können sich nicht wie die BaFin auf die Norm des § 4 Abs. 4 FinDAG berufen.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass es selbst für die BaFin, trotz der Regelung des § 4 Abs.4 FinDAG, keinen vollständigen Haftungsausschluss, sondern nur eine Haftungsbeschränkung gibt (BGH, Urteil vom 20.01.2015, Az.: III ZR 48/01).

Denn bei einer missbräuchlicher Amtsausübung im Geltungsbereich des § 4 FinDAG ist eine Haftung nach dem BGH stets möglich und nicht ausgeschlossen. Doch ob durchsetzbare Ansprüche im Anschluss an das Sammelverfahren ermittelt werden oder nicht: Es verbleibt für Sie, für die Teilnahme an dem Sammelverfahren, in jedem Falle als Kostenposition nur die einmalige Teilnahmegebühr in Höhe von 690,00 € zzgl. MwSt.

7/1/2021 11:20:00 AM 690,00 €

Wie hoch sind die Erfolgsaussichten des Sammelverfahrens

Nachdem die erste von mir gegen den Staat erhobene Klage rechtskräftig gewonnen wurde (Az. VGH 6 A 1426/13), beurteile ich die **Erfolgsaussichten eines Sammelverfahrens** mit demselben Ziel der Beweissicherung **im Fall BWF Stiftung sehr positiv**. Ihre Eintragung in die Sammelverfahrensliste ist ein sinnvoller Schritt, gerade aufgrund der überschaubaren Teilnahmegebühr. Deshalb empfehle ich Ihnen die Teilnahme an dem Sammelverfahren.

Wie können Sie sich in die Sammelverfahrensliste eintragen lassen?

Wenn Sie wie empfohlen an dem Sammelverfahren teilnehmen möchten, dann senden Sie mir den beigefügten Antwortbogen zurück. Ich leite Ihre Bitte um Eintragung in die Sammelverfahrensliste an die Prozessfinanzierungsgesellschaft weiter.

Ein Mandatsverhältnis wird nicht angestrebt oder begründet (s. o). **Rechtsanwaltskosten sind für Sie mit meiner Tätigkeit wie dargelegt ebenfalls nicht verbunden**. Die Prozessfinanzierungsgesellschaft bestätigt Ihnen den fristgerechten Eingang Ihres Antrages auf Eintragung in die Sammelverfahrensliste und fordert die o. g. Teilnahmegebühr bei Ihnen an.

Nach Entrichtung der Teilnahmegebühr an die Prozessfinanzierungsgesellschaft erhalten Sie Ihre persönliche Eintragungs- und Teilnahmebestätigung sowie eine Kostenfreistellungserklärung der Prozessfinanzierungsgesellschaft bezüglich des Sammelverfahrens.

Meine Empfehlung: Schließen Sie sich dem Sammelverfahren an. Finden Sie als Teilnehmer des Sammelverfahrens heraus, ob Sie – wie dies z.B. im Fall WIRECARD vermutet wird – ebenfalls durch ein Staatsversagen oder durch Dritte im Fall BWF Stiftung geschädigt worden sind.

Meine Meinung: Wenn der Staat Sie geschädigt haben sollte, dann müssen Konsequenzen gezogen und auch die Verantwortung dafür übernommen werden. Sind Sie der gleichen Meinung? Dann senden Sie mir den beigefügten Antwortbogen bis zum

15. Juli 2021

zurück. Sie können den Antwortbogen selbstverständlich auch anschließend noch nachreichen.

Weiterführende Informationen zu den bereits von mir erzielten Erfolgen in vergleichbaren Fällen finden Sie unter www.rechtsanwalt-kilian.de. Ich freue mich von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

Mathias Kilian
 Rechtsanwalt



Anlage